

Indizierung eines deutschsprachigen Pro-Ana-Blogs zum Thema Anorexia nervosa

<http://ana-hanna-blogspot.com>

mit einer Anmerkung der BPJM zu der anschließenden Diskussion im Internet und einem Kommentar zur Entscheidung von Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt

Prolog

1. Medieninhalte, die suggestiv fordernd auf Kinder und Jugendliche einwirken, um sie zu Lebensweisen zu drängen, welche dem Erziehungsauftrag, der auch die Sorge um das körperliche Wohl umfasst, widersprechen, erfüllen den Tatbestand der Jugendgefährdung. Solche Medieninhalte unterlaufen Elternrecht und -pflicht. Sie nötigen Kinder und Jugendliche, sich dem Erziehungsbemühen zu entziehen und gefährden und behindern nachhaltig ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2. Medien sind als jugendgefährdend einzustufen, die dazu auffordern, sich oder anderen Menschen (schwere) körperliche Schäden zuzufügen (z.B. Aufforderung zum Selbstmord, Aufforderung zur Nahrungsverweigerung, die zu extremen Mangelerscheinungen bis zum Tode führen können [Proanorexie]). Weiterhin sind solche Medien jugendgefährdend, die ein Verhalten verherrlichen oder verharmlosen, das zu körperlichen Schäden führen kann; so z.B. die Verherrlichung von Drogenkonsum und exzessiven Alkoholkonsums bei Negierung der damit einhergehenden Suchtgefahr und den möglicherweise eintretenden schweren körperlichen Schäden. Weitere Folgen sind hier auch mögliche Entwicklungen zu gemeinschaftsuntauglichen Persönlichkeiten

Entscheidung

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer 608. Sitzung vom 4. Dezember 2008 beschlossen:

Das Internet-Angebot <http://ana-hanna-blogspot.com> von Google Inc., Mountain View/USA wird in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot <http://ana-hanna-blogspot.com>. Verfahrensbeteiligte ist die Firma Google Inc., Mountain View/USA. Nachrichtlich wurde die Firma Google Hamburg, Google Germany GmbH, von dem Indizierungsverfahren in Kenntnis gesetzt und es wurde ihr auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Kommission für Jugendmedienschutz hat mit Antrag vom 3.9.2008 die Indizierung beantragt. Die KJM beschreibt den Inhalt des Angebotes wie folgt und führt zur Begründung des Indizierungsantrages aus:

Bei dem Internetangebot handelt es sich um einen deutschsprachigen Pro-Ana-Blog, der sich mit dem Thema Anorexia nervosa befasst. Die Seite wird von einer betroffenen Minderjährigen betrieben. Wenn man im rechten Frame der Startseite auf „Prol-Ana“ klickt erscheint eine Seite, die eine umfangreiche Zusammenstellung von Pro-Ana-Inhalten enthält: „Motivationsvertrag“, „Glaubensbekenntnis“, „Ana`s Psalm“, „10 Gebote“, „Ana`s Gesetze“, „Brief an Ana“ oder „Ana`s Brief“.

„Ana`s Brief“ personifiziert die Essstörung als einzig wahre Freundin, die einen stets begleitet: „Erlaube mir, mich vorzustellen. Mein Name, oder wie ich von so genannten „Ärzten“ genannt werde, ist Anorexie (...), aber du kannst mich Ana nennen. Ich hoffe, wir werden gute

Freunde. In der nächsten Zeit werde ich viel Zeit in dich investieren und ich erwarte das Gleich von dir. (...) Du darfst nicht viel essen. Es wird langsam anfangen (...) Aber es wird nicht lange dauern, dann werde ich dir sagen, dass das nicht genug isst (...) Ich werde dich an deine Grenzen treiben.“

Die „10 Gebote“, das „Glaubensbekenntnis“, „Ana`s Psalm“ und „Ana`s Gesetze“ sind Verhaltensanweisungen in Form von Glaubensregeln und Gesetzen, wie zum Beispiel: *„Dünn sein ist wichtiger als gesund sein!“ oder „Du bist NIE zu dünn!“ und „Dünn sein bedeutet Schönheit, und deshalb muss ich dünn sein und dünn bleiben, wenn ich geliebt werden will. (...) Ich werde mich Ana widmen. Sie wird da sein, wo auch immer ich hingehere, und mich auf dem rechten Weg halten, Niemand anderes zählt; sie ist die einzige, die sich um mich kümmert und mich versteht. Ich werde sie ehren und stolz machen.“*

„§ 8 Geheimhaltung: Wenn du am Tag über allein bist, lasse am Abend dreckige Teller stehen. Vor allem, wenn du gegessen hast. Halte dich öfters in der Küche auf und mache Geräusche, als ob du essen würdest (Kühlschrank auf/zu, Teller klappern...) Es wird nicht über Essen oder Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper gesprochen“ (unter „Ana`s Gesetz“).

Eine Aufzählung weiterer Texte oder Textsequenzen erscheint nicht notwendig, da dieses sich in vergleichbarer Art und Weise mit dem Thema Anorexia nervosa auseinandersetzen.

Das Angebot ist frei zugänglich.

Begründung für den Indizierungsantrag:

Das Internetangebot <http://ana-hanna.blogspot.com> ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG zu indizieren, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Das vorliegende Internetangebot enthält frei zugänglich Texte, die ein extremes Schlankheitsideal und eine sehr problematische Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagieren. Die Anbieterin lässt sich als „ProAna“ (= Pro Anorexie) einstufen und macht damit ihre Sympathie für diese Essstörung deutlich. Eine befürwortende und idealisierende Haltung ist den Inhalten zu entnehmen. Die Krankheit Anorexia nervosa wird als erstrebenswerter Lifestyle glorifiziert. Krankhaftes Dünn-Sein wird als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung propagiert (z.B. „Ana`s Brief“). Extremes Schlanksein wird über die Gesundheit gestellt (z.B. „10 Gebote“).

Bei der Krankheit Anorexia nervosa handelt es sich um eine als psychologische Störung anerkannte Essstörung, die mit deutlichem Untergewicht, restriktivem Essverhalten und anderen Maßnahmen zur Gewichtsreduzierung (z.B. Missbrauch von Abführmitteln, exzessiver Sport) einhergeht. Primär sind von dieser Störung junge Mädchen und Frauen im Alter zwischen 13 und 25 Jahren betroffen. Als Folge sind auf lange Sicht weitreichende gesundheitliche Schädigungen durch extremes Untergewicht und Mangelerscheinungen zu erwarten. Aber auch Wertvorstellungen und die Einbindung in soziale Netzwerke können durch die Krankheit stark beeinträchtigt werden. Die Einstellung dem eigenen Körper gegenüber und die Körperwahrnehmung kann sich beispielsweise negativ verändern.

Im Gegensatz zu essstörungskritischen Internetseiten, die durch Informationsvermittlung und psychologische Beratung eine Hilfestellung für Betroffene geben wollen, ist dieses Internetangebot vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Es sind Texte enthalten, die ein extremes Schlankheitsideal durch restriktives Essverhalten als erstrebenswert erscheinen lassen. Dünn-Sein bzw. die Anorexie wird als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung, zur Steigerung des Selbstwertgefühls und zu gesellschaftlicher Anerkennung gesehen.

Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Wert- und Normvorstellungen erst herausbilden. Es besteht durch die beschriebenen Inhalte die Gefahr, dass Jugendliche eine den Erziehungszielen entgegengesetzte Haltung einnehmen. Auf der Suche nach Identifikationsmöglichkeiten und alternativen Verhaltens- und Lebensmodellen können Jugendliche durch das Internetangebot in dem gesellschaftlich vorherrschenden Schlankheitstrend bestärkt und hinsichtlich einer Essstörung falsch informiert bzw. zur Entwicklung einer Essstörung animiert werden.

Gefährdungsgeneigte Jugendliche oder heranwachsende Betroffene fühlen sich auf Pro-Ana Seiten verstanden und ermutigt, weiter an der Essstörung festzuhalten. Inhalte, die die Krankheit leugnen, ihre Folgen für den Körper, für die Psyche, für das Sozialleben, aber

auch für die eigenen Wertvorstellungen verharmlosen oder gar glorifizieren, stellen insbesondere für Jugendliche, die in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Körperbild noch nicht gefestigt sind, eine Gefährdung dar. Die Aufforderung zur Geheimhaltung ist sehr problematisch zu sehen, da so den Betroffenen eine Chance auf Hilfe und Unterstützung durch professionelle Beratung genommen werden kann („Ana`s Gesetze“).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Idealisierung einer jugendaffinen psychischen Störung, die zu massiven psychischen wie gesundheitlichen Schädigungen (bis hin zum Tode) führen kann, eine Jugendgefährdung durch eine sozial-ethische Desorientierung im Sinne einer Verzerrung der sittlichen Werturteile, einer negativen Beeinflussung des auszubildenden Körperbildes und einer Gefahr der körperlichen Schädigung darstellt.

Bei der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten des Rechts der freien Meinungsäußerung und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem Art. 5 Abs. 2 GG bestimmte Schrankenvorbehalte zugunsten des Jugendschutzes bereist eine erste Gewichtung vornimmt. Hinsichtlich der möglichen massiven psychischen, sozialen und gesundheitlichen Schädigung ist in diesem Fall festzustellen, dass die Belange des Jugendschutzes das Recht auf freie Meinungsäußerung überwiegen.

Die Verfahrensbeteiligte Google Inc., Mountainview/USA, wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 4.12.2008 entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert. Die nachrichtlich von dem Indizierungsverfahren in Kenntnis gesetzte Google Hamburg, Google Germany GmbH, ist der Auffassung, dass es sich um eine Grundsatzentscheidung des 12er-Gremiums handelt. Das Telemedium habe teilweise den Charakter eines Tagebuches und stelle überdies den Leidensweg von Anorexie betroffenen Personen dar. Auch kämen in den Telemedien über Kommentarfunktionen Dritte zur Sprache, die ihr Bedauern für das Leiden der betroffenen Personen ausdrücken und die vermeintlichen Anbieter des Telemediums dazu auffordern, verantwortungsvoller mit sich selbst umzugehen. Vor diesem Hintergrund sei es nicht auf der Hand liegend, dass dieses Angebot geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen.

Gründe

Das unter der URL <http://ana-hanna.blogspot.com> abrufbare Internet-Angebot war antragsgemäß zu indizieren.

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Medien sind nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG unter anderem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Da es sich bei dieser Aufzählung um einen Beispielkatalog handelt, kann die Bundesprüfstelle ihre Spruchpraxis im Hinblick auf die Jugendgefährdung durch Medien ergänzen und neue jugendschutzrelevante Problemfelder einbeziehen.

Die Auslegung des Begriffs der Gefährdung beruht im Kern auf Grundwerten der Verfassung, insbesondere auf Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie Artikel 6 Abs. 2 GG. Teil der in Artikel 1 Abs. 1 GG manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, „im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern.“ Schutzobjekt ist daher die verfassungsorientierte sozialethische Haltung von Kindern und Jugendlichen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht in Übereinstimmung mit der KJM auch im Bereich bestimmter „Pro-Anorexie-Angebote“ erhebliche Gefährdungselemente. Kinder und Jugendliche haben noch keine festen Begriffe von ihrem Verhältnis in und zu der Gemeinschaft sowie deren Rechts- und Werteordnung gefunden, und müssen diese erst kontinuierlich entwickeln. Sie bedürfen dazu bestimmter Orientierungspunkte. Somit ist all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen, deren Inhalt gesellschaftlich

anerkannten Werten und Normen eklatant zuwiderläuft. Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle erfasst diesen Gefährdungsbereich mit dem durch die Rechtsprechung bestätigten Begriff der „sozialethischen Desorientierung“.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sozialethischen Desorientierung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass infolge des Konsums des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

Die Indizierung hatte deshalb zu erfolgen, weil Kinder und Jugendliche durch das beanstandete Internet-Angebot zu einem Verhalten aufgefordert werden, mit dem sie sich selbst schwerste und lebensbedrohliche gesundheitliche Schäden zufügen.

Die Tatsache, dass auch solche Gefährdungsaspekte in den Kernbereich des Jugendmedienschutzes fallen, folgt aus dem Sinn und Zweck des Jugendschutzrechtes in seiner Gesamtheit. Dieser wird in Kommentaren zum Jugendschutzrecht wie folgt zusammengefasst: *„Der Jugendschutz, hier verstanden als Auftrag an den Staat, die Entwicklung des jungen Menschen zu schützen, findet in unserer demokratischen Grundordnung im Grundgesetz seine Verankerung. Artikel 6 formuliert: ‚Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft‘. Als zentralen Richtpunkt für den in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 formulierten Auftrag des Staates hat das Bundesverfassungsgericht das ‚Kindeswohl‘ gesetzt. Kinder sind mit eigener Menschenwürde ausgestattet und haben gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ein eigenes Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das staatliche Wächteramt begründet sich in der Tatsache, dass sich Kinder gegen Gefährdungen ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht selbst wehren können. Die Eingriffsverpflichtung des Staates hat sich am Kindeswohl zu orientieren, dem damit als ein in Art. 6 implizit enthaltenes Rechtsgut Verfassungsrang zugesprochen wurde“ (vgl. Nikles, Roll, Spürck, Umbach Jugendschutzrecht, 2. Auflage, Einführung, S. 3, 4).*

Gemäß § 1666 BGB umfasst das „Kindeswohl“ ganzheitlich sowohl das körperliche, geistige als auch seelische Wohl des Kindes.

Die möglichen Gefährdungen des (körperlichen) Entwicklungsprozesses junger Menschen berühren sehr unterschiedliche Ebenen und umfassen eine große Spannbreite gesellschaftlicher Bereiche. Zu den „klassischen“ Gefährdungen werden der Alkohol- und Tabakkonsum sowie der Konsum von Drogen gezählt, die zu Abhängigkeiten und Sucht mit gesundheitlichen Schäden führen können“ (vgl. Nikles, Roll, Spürck, Umbach, Jugendschutzrecht 2005, S. 5 Rn. 6).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle werden daher auch Medien indiziert, die den Drogenkonsum bzw. exzessiven Alkoholkonsum verherrlichen oder verharmlosen. Nach Einschätzung des 12er-Gremiums liegt ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogen vor, wenn angeblich positive Wirkungen des Drogenkonsums für die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Durch Entscheidung Nr. 5311 vom 1.9.2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.9.2005, hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle eine so genannte Rap-CD indiziert, die ein Lied enthält, in dem Drogenkonsum verherrlicht wurde. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle wurde sowohl durch das Verwaltungsgericht Köln (Az.: 27 K 6557/05) als auch durch das Obergericht Münster bestätigt (Beschluss vom 5.6.2007, Az.: 20 A 1561/06). Beide Gerichte sind zu der Auffassung gelangt, dass die Bundesprüfstelle zu Recht Texte als jugendgefährdend einstuft, die den Drogenkonsum verherrlichen und verharmlosen und die damit verbundene Suchtgefahr ausblenden. Das OVG Münster hat dazu folgendes ausgeführt:

„Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, der Titel 08 Endlich Wochenende“ der indizierten CD „Die Maske“ des Sängers Sido sei entsprechend der Einschätzung der Bundesprüfstelle jugendgefährdend. Er sei wegen eines den Drogenkonsum verharmlosenden und verherrlichenden Aussagegehaltes geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Drogenkonsum zu erhöhen. Soweit negative Auswirkungen des Drogenkonsums im Text angesprochen seien, schafften diese keine kritische Distanz zum beschriebenen Drogenexzess. Die geschilderten Begleiterscheinungen des Drogenrausches würden letztlich dadurch ins Positive gewendet, dass sie aus der Sicht des Interpreten Teil der Flucht aus dem Alltag seien und daher zu einem gelungenen Wochenende dazugehörten. Auch sei der Aussagegehalt nicht etwa ironisch gebrochen. Bezogen auf den Kunstwert der CD sei den Belangen des Jugendschutzes im Rahmen der Abwägung mit der Kunstfreiheit zu Recht der Vorrang eingeräumt worden. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle sei letztlich darin begründet, dass in dem Text nicht eine für den Interpreten unabänderliche Realität beschrieben werde, sondern ein mit hohem Suchtpotential verbundenes Verhalten thematisiert werde, das der einzelne Jugendliche unabhängig von der ihn umgebenden Realität nachahmen könne.

Die Bewertung, dass ein solchermaßen den Drogenkonsum verherrlichendes und verharmlosendes Lied zur Jugendgefährdung geeignet ist, wird in der Antragschrift nicht näher problematisiert. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Indizierung nicht zur Gefahrenabwehr ungeeignet. Das gilt unabhängig davon, dass der Konsum von Drogen durch Kinder und Jugendliche in dem Umfeld, das in den Liedern der CD thematisiert wird, bereits heute zum Alltag gehören mag. Die Indizierung zielt nicht darauf, entstandene Missstände zu beseitigen. Vielmehr geht es um Gefahrenabwehr. Eine weitere Verharmlosung des Drogenkonsums, mit dem Potential, vorhandene Hemmschwellen zu überwinden oder zumindest herabzusetzen, soll unterbunden werden. Dass auch jenseits der Indizierung des streitigen Liedes vergleichbare Gefahrenpotentiale verbleiben, ist für die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung unerheblich.“

Das 12er-Gremium der BPjM hat im Jahr 2008 eine CD indiziert, in der exzessiver Alkoholkonsum propagiert wird. Das Gremium ist, basierend auf den Ausführungen des VG Köln und des OVG Münster zur Auffassung gelangt, dass eine Verherrlichung von Alkoholkonsum nicht anders zu bewerten ist als die Verherrlichung von Drogenkonsum.

Medien, die dazu aufrufen, exzessiv Alkohol zu konsumieren, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in extremer Weise gefährden. Wörtlich hat das 12er-Gremiums unter anderem dazu ausgeführt:

„Bekanntlich ist der kulturelle Stellenwert der Genussmittel in der Gesellschaft, zu denen in besonderer Weise Alkoholika rechnen, recht hoch. Minderjährige neigen – besonders nach Eintritt in die Pubertätsphase – dazu, die Wirkung von Alkohol, Tabak und auch illegale Drogen auszuprobieren. Besonders in der frühen und mittleren Adoleszenz bescheren die Genussmittel vordergründig positive Erlebnisse, und manifeste körperliche Probleme sind in der Regel noch nicht vorhanden. Rationalisierungen und Gegenwartsorientierung auf Seiten der Minderjährigen steht die zukunftsorientierte Vernunft der Suchtprävention gegenüber. Aufgrund des fehlenden und persönlichen Realitätsbezuges und der nicht zählenden Zukunft ist es notwendig, Minderjährige zu einem angemessenen Umgang mit Alltagsdrogen unter weitgehender Verhinderung von Missbrauch zu befähigen. Im Einzelnen bedeutet dies, ein Bewusstsein für Missbrauchsgefährdungen zu schaffen, Minderjährige für Missbrauchsverhalten zu sensibilisieren. Erziehungsziel ist daher, ihnen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wann sie Drogen missbräuchlich einsetzen. Neben der Mündigkeit ist daher die Entwicklung eines Missbrauchsbewusstseins insbesondere gegenüber Alltagsdrogen ein wichtiges Erziehungsziel.“

Als indizierungsrelevanten Gefährdungsaspekt erkannte auch diese Entscheidung das mögliche Suchtverhalten durch den exzessiven Alkoholkonsum; also einen Aspekt der Gesundheitsgefährdung. Medien, die dazu aufrufen, bestimmte gesundheitsschädigende Verhaltensweisen an sich oder anderen vorzunehmen, fallen daher in den Bereich des Jugendmedienschutzes.

Sowohl in der oben benannten Entscheidung als auch in anderen Entscheidungen der BPjM wird ebenso wie in einschlägigen Fachkommentaren unter Verweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen vom 14.7.1955 (Az.: 1 STR 172/55) ausgeführt, dass geistige und körperliche Gefährdungen aus dem Anwendungsbereich des Indizierungstatbestandes ausgeschlossen sind.

In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in Strafsachen festgestellt, dass eine unmittelbare geistige Gefährdung durch Schriften wie z.B. Comics, die durch Entwertung der menschlichen Sprache als Verständigungsmittel der geistigen Verflachung und Ver-

kümmern Vorschub leisten mögen, nicht ohne weiteres mit solchen Schriften gleichgestellt werden können, die als sittlich gefährdend anzusehen sind.

Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung nicht ausgeführt, dass Medien, die Kinder und Jugendliche dazu *auffordern*, sich gesundheitsschädigend zu verhalten, nicht in den Anwendungsbereich des Jugendmedienschutzes fallen.

Es gibt eine Reihe von gesundheitlichen Gefahren, die unabhängig vom Inhalt des Mediums auftreten können. Genannt seien hier unter anderem mögliche Augenschädigungen durch lang andauernde Bildschirmnutzung, Rückenschäden durch zu langes Sitzen vor dem Bildschirm oder dem Fernsehgerät damit einhergehend unter Umständen Übergewichtigkeit durch mangelnde Bewegung oder Suchtgefahr durch intensives Computerspielen. Diese *unmittelbaren* Gesundheitsgefährdungen, die sich nicht aus dem *Inhalt* des Mediums ergeben, sind vom Jugendmedienschutz nicht umfasst. Insofern wird die Bundesprüfstelle auch weiterhin darauf verweisen, dass Gesundheitsschädigungen nicht vom Jugendschutzgesetz umfasst werden, allerdings mit dem Zusatz unmittelbare (Gesundheitsgefährdungen).

Jugendmedienschutz umfasst nur bestimmte Inhalte, die Einfluss auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen nehmen und versuchen, ihr Denken, Fühlen, Reden oder Handeln in eine bestimmte, ihr Wohl gefährdende Richtung zu lenken.

Jugendmedienschutz soll die *Einflussnahme* textlicher, verbaler bzw. audiovisueller Art auf Kinder und Jugendliche verhindern, die zu einem Verhalten der Kinder und Jugendlichen führen können, das ihre Erziehung und/oder Entwicklung gefährdet.

Dazu gehören nach Ansicht des Gremiums zumindest all jene gesundheitsschädigenden Verhaltensweisen, die im Strafgesetzbuch als solche aufgeführt sind, die bei Eltern – falls sie diese an ihren Kindern vornehmen würden – eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht begründen.

§ 171 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Beispielhaft genannt werden in den Kommentierungen „Verabreichen von Alkohol durch die Eltern“, „extreme Nichtversorgung“, „Vernachlässigung bei ernster Erkrankung“, Anhalten oder Förderung von Drogen- und Alkoholkonsum“. Erheblich ist der Schaden der Entwicklung dann, wenn er zu einem körperlichen Leiden des Minderjährigen führt (vgl. Thomas Fischer, Kommentar zum StGB, 56. Auflage, § 171 Rdnr. 8).

Die erheblichen Leiden, die mit dem Krankheitsbild der Anorexie verbunden sind, sind in der einschlägigen Fachliteratur umfassend dokumentiert und sind weiter unten zusammenfassend beschrieben.

Zu den oben genannten gesundheitsschädigenden Verhaltensweisen gehören auch solche, bei denen sich entsprechend handelnde Eltern dem Vorwurf der Misshandlung von Schutzbefohlenen aussetzen würden (§ 225 StGB).

§ 225 Abs. 1 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

- 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,*
- 2. seinem Hausstand angehört*
- 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder*
- 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,*

quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

Zur Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung zählt unter anderem eine (schon eingetretene) langfristige Schädigung durch Mangel- oder extreme Fehlernährung (vgl. Thomas Fischer, Kommentar zum StGB, 56. Auflage, § 225 Rdnr. 10).

Medieninhalte, die suggestiv fordernd auf Kinder und Jugendliche einwirken, um sie zu Lebensweisen zu drängen, welche dem Erziehungsauftrag, der auch die Sorge um das körperliche Wohl umfasst, widersprechen, erfüllen den Tatbestand der Jugendgefährdung.

Solche Medieninhalte unterlaufen Elternrecht und -pflicht. Sie nötigen Kinder und Jugendliche, sich dem Erziehungsbemühen zu entziehen und gefährden und behindern nachhaltig ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Nach Auffassung der BPjM-Gremien gilt dies für Medieninhalte, die in der beschriebenen Weise Drogenkonsum und Alkoholmissbrauch verharmlosen oder verherrlichen sowie in gleicher Weise für bestimmte Inhalte, die in so genannten Pro-Ana- und Suizidforen zu finden sind.

Das Propagieren des Selbstmordes hat die BPjM auch aus dem Grunde indiziert, weil diese Inhalte geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen falsche Vorstellungen über den Wert des eigenen Lebens hervorzurufen und zu verstärken (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, Kommentar, 4. Auflage S. 120 Anm. 28).

Zusammengefasst hat das 12er-Gremium festgestellt, dass Medien als jugendgefährdend einzustufen sind, die dazu auffordern, sich oder anderen Menschen (schwere) körperliche Schäden zuzufügen (z.B. Aufforderung zum Selbstmord, Aufforderung zur Nahrungsverweigerung, die zu extremen Mangelerscheinungen bis zum Tode führen können [Proanorexie]). Weiterhin sind solche Medien jugendgefährdend, die ein Verhalten verherrlichen oder verharmlosen, das zu körperlichen Schäden führen kann; so z.B. die Verherrlichung von Drogenkonsum und exzessiven Alkoholkonsums bei Negierung der damit einhergehenden Suchtgefahr und den möglicherweise eintretenden schweren körperlichen Schäden. Weitere Folgen sind hier auch mögliche Entwicklungen zu gemeinschaftsuntauglichen Persönlichkeiten.

Insbesondere folgende auf verschiedene Unterseiten verteilte Inhalte waren für die Entscheidung ausschlaggebend:

1) Glaubensbekenntnis

- *Ich glaube an die Kontrolle, die einzige Kraft, die Ordnung in das Chaos meines Lebens zu bringen vermag.*
- *Ich glaube, dass ich die schlechteste, wertloseste und nutzloseste Person bin, die je auf unserem Planeten gelebt hat, und dass ich es absolut nicht wert bin, die Zeit und Achtung von irgendjemandem zu beanspruchen.*
- *Ich glaube, dass Leute, die mir etwas anderes als das sagen wollen, Idioten sind. Wenn sie sehen könnten, wie ich wirklich bin, würden sie mich mehr hassen als ich es selbst tue.*
- *Ich glaube an die Regeln, als unbrechbare Gesetze, die mein tägliches Verhalten bestimmen sollen. Ich glaube an die Perfektion und bin bestrebt, sie zu erreichen.*
- *Ich glaube an die Errettung, in dem ich heute härter an mir arbeite als gestern.*
- *Ich glaube an die Kalorienangaben als das geniale Wort von Gott und merke sie mir gut.*
- *Ich glaube an die Waage als meine täglichen Indikator von Erfolg und Niederlage.*
- *Ich glaube an die Hölle, weil ich mich manchmal so fühle, als würde ich dort leben.*
- *Ich glaube daran, dass die Welt vollständig schwarz-weiß ist, an den Gewichtsverlust, an die Ablehnung des eigenen Körpers und an das Leben in ständigem Fasten.*
- *Dünn sein bedeutet Schönheit, und deshalb muss ich dünn sein und dünn bleiben, wenn ich geliebt werden will. Nahrung ist mein schlimmster Feind. Ich darf sie anschauen, daran riechen, aber sie nicht berühren!*
- *Ich muss jede Sekunde, jede Minute, jede Stunde eines jeden Tages an Essen denken ... und an die Möglichkeiten, es zu vermeiden. Ich muss mich jeden Morgen als aller erstes wiegen und diese Zahl den ganzen Rest des Tages über im Kopf behalten. Sollte die Zahl höher sein als am Tag zuvor, muss ich den ganzen Tag fasten.*
- *Der Feind soll mich nicht in Versuchung führen, und ich werde mich dieser Versuchung nicht hingeben, wenn sie aufkommt. Sollte ich in einem solchen schwachen Zustand sein und nachgeben, werde ich mich schuldig fühlen und mich selbst dementsprechend bestrafen, weil ich versagt habe.*
- *Ich werde mich Ana widmen. Sie wird da sein, wo auch immer ich hingehere, und mich auf dem rechten Weg halten. Niemand anderes zählt; sie ist die einzige, die sich um mich kümmert und mich versteht. Ich werde sie ehren und stolz machen.*

2) Du bist Ana

Ich habe eine Frage an dich.

Was würdest du vorziehen – Schwangerschaftstreifen über all auf dem Bauch oder das Gefühl, dass dein Bikinihöschen rutscht? Was findest du, sieht besser aus – jemand, der einen fetten Sahneisbecher frisst oder eisgekühltes Wasser trinkt? Wer hat bei einem langen Lauf den längeren Atem? Was würdest du jemandem raten, der breite Hüften, einen dicken Bauch hat oder Beine, die aneinander scheuern beim Gehen? Was ist reiner, Sahneis oder kaltes Wasser? Du willst rein ... also musst du das Wasser wählen!

Mache Wasser zu deinem besten Freund, schließe mit klebriger Cola und Limo, Bier und so weiter endgültig ab. Sie ruinieren deine Zähne und deine Gesundheit und verunreinigen deinen Körper.

Lasse den Löffel fallen und stemme Hanteln. Mache deinen Teller nicht mit der Gabel sondern der Serviette sauber Höre auf, alles wahllos in dich hinein zu stopfen. Es gibt immer eine kalorienärmere Variante. IMMER.

Esse frische und reine Lebensmittel. Obwohl eine leere Schüssel besser ist als eine gefüllt mit rohem Gemüse! Nicht das Essen wird dir leichter fallen, aber der Hunger wird dir ein Gefühl von Stärke geben. Mache dir Druck. Schließ nicht deine Augen und tu dir einen Fressanfall an! Das ist das schlimmste, das du dir und deinen Zielen antun kannst. Schau, wie tief du schon gesunken bist, willst du dich wirklich noch weiter gehen lassen?

Essen zu brauchen ist wie eine Droge, sag einfach „nein“.

Liest du Modemagazine? Suchst du nach neuen Fitness-Übungen?

Du willst es noch nicht stark genug. Du musst mehr geben. Du musst mehr schwitzen.

Du musst außer Atem sein. Du musst jeden Knochen spüren. Bist du wirklich bereit für Ana?

Schmeiße alle Regeln, die du bisher kanntest, aus dem Fenster und lebe nach IHREN Regeln.

Wasche deine Hände nicht nur morgens und abends, putze dir auch nicht nur zwei Mal am Tag die Zähne. Wenn nötig, tu es jede verdammte Stunde, du willst doch rein und frisch sein ... oder? Du musst den Sinn für die Reinheit, die Leere, das Saubere bekommen. Jetzt müsstest du das wissen.

Reinheit und Kontrolle, muss ich dich erst daran erinnern, dass das deine Ziele sind? Du KANNST sie nicht erreichen mit Chipskrümeln zwischen den Zähnen und Schokolade an den Fingern!

Sag das jetzt zusammen:

<i>Skin so pale</i>	<i>Eyes sunken in</i>
<i>Forgive my father</i>	<i>For I must sin</i>
<i>40 days</i>	<i>And 40 nights</i>
<i>No eating or drinking</i>	<i>Despite my appetite</i>
<i>Sinking slowly</i>	<i>Going down</i>
<i>Heading south</i>	<i>Underground</i>
<i>But that `s okay</i>	<i>I must do this</i>
<i>I need to taste</i>	<i>Aana `s kiss</i>
<i>Life is cruel</i>	<i>And very unkind</i>
<i>But with her love</i>	<i>I should be fine</i>
<i>Deep breath in</i>	<i>And deep breath out</i>
<i>There goes envy</i>	<i>Hate and doubt</i>
<i>I realize you now</i>	<i>Evil hunger, be gone</i>
<i>You too fear,</i>	<i>Bye-bye, so long!</i>
<i>Here I am</i>	<i>It `s just you and me</i>
<i>Ana, my love</i>	<i>My life, My ED</i>
<i>I must reach my goals</i>	<i>So please keep me alive</i>
<i>Then when I reach them</i>	<i>You may let me die</i>
<i>I must reach my goals</i>	<i>So please keep me alive</i>
<i>Then when I reach them</i>	<i>You may let me die</i>
<i>I must reach my goals</i>	<i>So please keep me alive</i>
<i>Then when I reach them</i>	<i>You may let me die</i>

Okay, ist das zu schwer für dich? Zu viel, dass du umsetzen musst? Dann schau dich mal gut an und überlege dir, was du hier überhaupt machst.

Ana verzeiht dir nicht und sie wird deine Seele nehmen, wenn du sie im Stich lässt. Verstehe mich nicht falsch, du bist schön, wie du bist. Aber da ist noch vieles, das du verbessern kannst. Wenn du abnimmst (wenn du in der Lage dazu bist, eine Weile mal NICHT zu essen) wirst du Lage für Lage den Dreck von dir abstreifen. Gift wird aus deinem Körper kommen. Du wirst wieder frei sein können, wirst die Seile abstreifen, die dich am Boden halten. Du wirst ungewollte Erinnerungen vergessen, Du wirst Ängste vergessen. Umso dünner, zierlicher und schmaler du wirst, desto mehr kommt deine Schönheit zum Schein, die besser ist als Sahneeis auf der Welt. Du wirst dich in eine Ana-Schönheit verwandeln. Deine Knochen sind golden. Du wirst wissen, was Reinheit und Sieg ist. Du wirst wissen, wie es ist, von Luft und Sonnenlicht zu leben. Du wirst wissen, wie es ist, in die Hölle zu reisen und zurück. Und du wirst wissen, wie es ist, hungrig zu Bett zu gehen. Das unbequemste Gefühl der Welt.

Ana, weil ...

*... weil es mein Leben ist
... weil ich perfekt sein will!
... weil ich nach außen hin so aussehen will, wie ich mich innerlich fühle
... weil ich meinen Körper meiner Seele anpassen möchte
... weil ich der Welt zeigen möchte, dass ich auch etwas kann!
... weil es alles ist, was ich habe, was mich hält
... weil ich mich irgendwann verloren habe. that`s it.
... weil es das Einzige ist, was ich wirklich für mich habe und wahrscheinlich das Einzige Ist, was ich wirklich kann ...
... weil es mir den Halt gibt, den ich im Leben brauche
... weil Perfektion immer noch an erster Stelle steht!
... weil es mir Kraft gibt und ich mich hungrig besser fühle
... weil ich endlich einmal irgendwann zufrieden in den Spiegel schauen möchte
... weil ich nach außen perfekt wirken will
... weil ich es geil finde, so zu wirken
... weil mein Spiegelbild perfekt sein soll
... weil ich mich überlegen fühle und so stolz auf mich sein kann
... damit jeder sieht, dass ich Disziplin habe und über mich selbst herrschen kann
... weil ich unverwundbar sein will – perfekt!
... damit ich nach außen hin aussehe, wie ich mich innerlich fühle: krank, schwach, verletzbar
... weil ich ein unterdrücktes, zum Sterben verurteiltes Kind bin und Ana der größte Wutausbruch meines Lebens ist
... weil ich dadurch die Macht über mein Leben, welche man mir nie gab, bekam und nun ausüben kann
... weil ich selbst über mich bestimme und kein anderer; das kann mir niemand nehmen.*

Motivationsvertrag

Oh, du sehnst dich gerade nach Essen, ja? Was glaubst du, was du tust? Wage es nicht, auch nur in die Nähe von Essen zu gehen! Fass es nicht an; denke nicht mal daran. Was willst du tun, eine fette Kuh werden? Ich bin dein bester Freund und wenn du isst, versagst du und lässt mich im Stich. Wenn du richtig isst, zeigt das, wie wenig Selbstkontrolle du hast. Dieser Schmerz gerade in deinem Magen, das bin ich und es ist dein Fett, das wegschmilzt. Wenn du dich leer fühlst, bedeutet es, dass du deiner Sinne leer bist (?) Du kannst die Hand über deinen Magen fahren und spürst deine Rippen. Du willst in die Einkaufspassage gehen und das knappe Outfit sehen und du würdest verdammt gut darin aussehen. Du bist mir gegenüber eine Verpflichtung eingegangen. Ich bin dein Leben und deine Besessenheit. Gib nicht auf, was wir haben. Ich werde dir alles geben, was du willst, aber du musst mir das geben, was ich will. Und ich erwarte von dir, vom Essen wegzubleiben. Geh und trink etwas Wasser. Geh etwas Tee oder Kaffee trinken. Oder noch besser – geh ins Fitnessstudio – Dickerchen! Zeig mir nicht, wie wenig Selbstkontrolle du hast. Fordere mich nicht heraus. Du weißt, wenn du jetzt isst, wirst du sowieso wieder auf deinen Knien enden und alles auskotzen bis du nur noch Blut und Wasser siehst und dein Magen schmerzt. Du wirst das Essen bedauern sobald diese Kalorien und das Fett deinen Rachen hinunter und rein in

deinen Körper gerutscht sind um eine zusätzliche Rolle an deinem Bauch zu formen. Du wirst Zellulite bekommen. Du wirst wie die typische fette Fußball-Mutter aussehen (?) Ich kann dir so viel geben – Ich kann dir einen tollen Körper geben. Zeig mir deine Kontrolle und ich zeige dir einen flachen Bauch. Zeig mir, dass du mich liebst und ein Geheimnis für mich bewahren kannst und bleib weg vom Essen und ich werde dir diese kleinen, wohlgeformten Schenkel geben. Zeig mir, dass du rennen kannst bis du umfällst und ich werde dir einen niedlichen Hintern geben. Du liebst mich. Wenn du jetzt isst und alles wegwirfst, wofür du gearbeitet hast, werde ich dich hassen. Und du wirst dich selbst hassen, Du hast einen Essensplan; Du hast Ziele und Wünsche. Wirf das alles jetzt nicht weg. Gib nicht das auf, was du wirklich willst für etwas, dass du im Moment gerade willst. Isst nicht, Dickerchen. Du bist noch kein Supermodel wie Kate Moss. Versag mir nicht. Iss nicht. Du bist auf einer Pro-Ana-Seite. Ich nehme an, das bedeutet, dass du fett oder sowas bist. Naja, weiß du was? DING! DING! DING! Du hast recht! Du bist abscheulich absolut widerlich. Fühle deinen Magen. Fühle die schwabbeligen Rollen diese wackelnde Masse Schau dir all die traumhaften Models und Schauspieler im Fernsehen an. Siehst du irgendwelche Rollen? Verdammst nein! Diese Mädchen sind dünn, Schnecke! Sie wissen nicht wie es ist, sich auf eine Waage zu stellen und das verdammte Ding zu zerbrechen. Sie müssen nicht Größe XXL tragen! Sie sind dünn! Ja, und du bist es nicht. Du bist jämmerlich. Absolut scheußlich! Du bist eine fette, dreckige Kuh! Leg das Essen hin! Wage es nicht mal daran zu denken, es in deinen Mund zu stecken! Du wirst sofort fühlen, wie es in deine Schenkel rutscht, in deine Hüften. Du quillst schon aus deinen Hosen. Du brauchst kein Essen mehr, es macht dich nur fatter. Du bist schon ein Wal, ein Nilpferd, ein Fettarsch. Du bist abstoßend, kein Angehöriger des gegensätzlichen Geschlechts würde auch nur daran denken, dich zu mögen, weil du nicht mal durch seine Tür passen würdest. Du würdest den Boden zerbrechen und das Bett zu Kleinholz verarbeiten. Du bist so abscheulich! Hast du jemals Leute gesehen, die dich anschauen? Mit Ekel? Es ist wahr. Sie wünschen sich, dass sie niemals so schlimm aussehen wie du. Sie schauen dich an vom Schal bis zu deinen Füßen und denken, schau dir diese Person an! Was für ein schrecklicher Mangel an Selbstbeherrschung! Und es ist wahr. Und du nennst dich ana! Du bist keine echte ana! Du bist FETT! FETT! FETT! FETT! Was für ein schreckliches Wort, ein hässliches Wort. Zu schlimm, dass es die Wahrheit ist. Zu schlimm, dass du fett bist. Ein Luftschiff. Ein Monstrum. Du willst diese niedlichen neuen Klamotten tragen? Haha, nicht mit DIESEM Bauch! Oder DIESEN Beinen! Sieh, sie sehen gut aus an Models, aber Schätzchen, du bist FETT. Fette Menschen tragen Zeltkleider und hässliche Schuhe. Fette Menschen können keine niedlichen Klamotten tragen weil sie in ihnen nicht gut aussehen können. Fette Menschen haben keine Kontrolle und essen alles, was sie sehen, Willst du so leben? Den Rest deines Lebens rumtrampeln, zu mächtig für Flugzeugsitze, zu mächtig für Autos, zu mächtig um jemals einen Partner zu bekommen und glücklich mit ihm zu leben. Kein Märchen für dich, Schnuckelchen. Du bist ein Eimer voll Fett, eine absolute Schande für den Namen ana. Du wirst niemals mager sein. NIEMALS. So lange du nicht DAS ESSEN WEGLEGST, deinen faulen Arsch hochbekommst und dich bewegst! Geh laufen! Mach Hampelmann! Mach Sit-Ups! Und schnell schnell schnell! Kein Essen für jemanden wie dich. Du bist widerlich und fett, merk dir das ...

10 Gebote

1. Wenn ich nicht dünn bin, bin ich nicht attraktiv.
2. Dünn sein ist wichtiger als gesund sein.
3. Ich muss alles tun um dünner auszusehen!
4. Ich darf nicht essen ohne mich schuldig zu fühlen!
5. Ich darf nichts essen ohne danach Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
6. Ich muss Kalorien zählen und meine Nahrungszufuhr dementsprechend gestalten.
7. Die Anzeige der Waage ist am Wichtigsten!
8. Gewichtsverlust ist gut, Zunahme ist schlecht.
9. Du bist niemals zu dünn!
10. Dünn sein und Nahrungsverweigerung sind Zeichen wahrer Willensstärke und Erfolgs!

Ana`s Psalm

Meine Diät sei streng. Ich darf nicht wollen. Sie lässt mich hungrig zu Bett gehen. Sie führt mich an den Konditoreien vorbei. Sie stellt meine Willensstärke auf die Probe. Sie führt mich auf den Weg der Veränderung um meines Körpers willen. Auch wenn ich durch die Gänge der Gebäckabteilung gehe, werde ich keine süßen Brötchen kaufen, weil sie fett machen. Kuchen und Torten führen mich in Versuchung. Vor mir ist ein Tisch gedeckt mit grünen Bohnen

und Salat. Ich fülle meinen Magen mit Flüssigkeiten. Mein Kalorienlimit für den Tag ist überschritten. Sicherlich werden mir Kalorien- und Gewichtstabellen an allen Tagen meines Lebens folgen, und ich werde für immer in der Angst vor der Waage bleiben.

Die bei Magersucht primär bestehende Gefahr ist die einer körperlichen Schädigung durch Medikamentenmissbrauch und allgemeiner Funktionsbeeinträchtigung des Körpers durch Untergewichtigkeit, die im schlimmsten Fall bis zum Tod führen kann.

Die Internet-Seite vermittelt in den unterschiedlichen Angeboten immer wiederkehrend die Aussicht, durch Magersucht Aufmerksamkeit zu bekommen und Anerkennung zu finden. Die immer wiederkehrende Suggestion kann insbesondere bei sich in der Entwicklungsphase befindlichen jungen Mädchen zu der Annahme verleiten, dass sie durch Hungern zu geschätzten, sozial anerkannten Persönlichkeiten werden können. Diese Vortäuschung eines auf solche Weise erreichbaren Lebens als eigenverantwortliche und sozial integrierte Persönlichkeit widerspricht jedoch jeglicher Realität und unterläuft die durch die Werteordnung des Grundgesetzes geprägten Erziehungsziele unserer Gesellschaft.

Zusammengefasst vermittelt das Internatangebot folgende Thesen:

Personen, die nicht magersüchtig sind, sind schlecht, wertlos und nutzlos (vgl. z.B. „Glaubensbekenntnis“). Nur Dünn-Sein bedeutet Schönheit und deshalb muss man sich schlank hungern. Nahrung ist der schlimmste Feind („Glaubensbekenntnis“). Essen ist eine schädliche Droge („Du bist Ana“). Auf der benannten Seite wird das „Ana-Sein“ sogar so weit verherrlicht, dass auch der Tod billigend hingenommen wird. Gleiches gilt für den Text „Ana“. Dort heißt es zum Beispiel: *„Weil ich ein unterdrücktes, zum Sterben verurteiltes Kind bin und Ana der größte Wutausbruch meines Lebens ist. Weil ich dadurch die Macht über mein Leben, welche man mir nie gab, bekam und nun ausüben kann. Weil ich selbst über mich bestimme und kein anderer: Das kann mir niemand nehmen.“*

Die Verharmlosung der Erkrankung bzw. deren Umkehrung in ein anzustrebendes Lebensziel zeigt sich am deutlichsten in dem so genannten „Brief von ANA“. Darin wird die Essstörung als wohlmeinende Freundin personifiziert. Den Betroffenen wird die Existenz sozialer Kontakte vorgetäuscht, die sie aber tatsächlich in die soziale Isolation führen.

Die Botschaften, die in dem Brief vermittelt werden, unterstützen anorektische Persönlichkeiten in ihrer sozialen Isolation von wichtigen Bezugspersonen (Eltern, Freunden), indem sie zur Magersucht neigende Mädchen und junge Frauen in ihrem Misstrauen gegenüber diesen bestätigen.

Die zwanghaften Ansprüche anorektischer Persönlichkeiten an sich selbst werden in „Ana`s“ Botschaften als Regelwerke mit allgemeingültigem Charakter formuliert, deren unabdingbare Einhaltung von den Betroffenen eingefordert wird. Außerdem wird Anorexie zu einer für die Mitglieder verbindlichen Gruppenideologie erhoben.

Die Verbreitung von Fotos, die Frauen im Endstadium der Magersucht zeigen, sollen als Nachahmungsanreiz, der so genannten „Thinspiration“, dienen. In dem Angebote werden die Effekte der „Thinspiration“ durch „Anti-Thinspiration“ verstärkt. Während die „Thinspirations“ aus der Sicht anorektischer Menschen Vorbilder zeigen, werden in der „Anti-Thinspiration“ übergewichtige Menschen als abschreckende Negativ-Vorbilder präsentiert und zudem mit diskriminierenden Bemerkungen kommentiert.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 12er-Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist regelmäßig in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als *„freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“*. Ohne Zweifel werden die Texte von der Kunstfreiheit umfasst, denn auch die Verwendung eines jugendgefährdenden Themas steht dem Künstler im Rahmen dieses Grundrechts zu.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Internetangebot fordert dazu auf, das Körpergewicht weit möglichst zu reduzieren und dabei auch den möglichen Tod billigend in Kauf zu nehmen. Dazu bedient sich das Internetangebot der im Entscheidungstext beschriebenen Zitate, die alle dem Zweck dienen, die Erkrankung anzustreben und sie vor Ärzten, Eltern und Freunden zu verheimlichen, um therapeutische Bemühungen dieser Personen als Störungen dieses Ziels zu verhindern. Gleichzeitig werden Fotos (stark) übergewichtiger Menschen eingefügt, um Ablehnung gegenüber diesen körperlichen Erscheinungsformen zu erzeugen und somit Magersein als noch erstrebenswerter darzustellen.

Es besteht die nahe liegende Gefahr, dass Kinder und Jugendliche dieses Verhaltenentwicklungsbedingt weitgehend unreflektiert als nachahmenswert empfinden, weil ihnen allein damit ein selbst bestimmtes Leben verheißen wird. Ein besonderes Gefährdungspotential ist auch darin zu sehen, dass die „Pro-Ana-Lehre“, wie oben beschrieben, von Beginn an ein heimliches Handeln einfordert und damit jegliche frühzeitige erzieherische Korrektur zu unterbinden versucht. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Inhalte zur Nachahmung anregen, sind deutlich vorhanden.

Bestätigt wird dies durch eine Publikation der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg mit dem Titel „Selbstverletzendes Verhalten“. Dort wird u.a. ausgeführt:

„Selbstverletzung im Freundeskreis oder SVV verherrlichende Interseiten setzen die Schwelle herab, dies selber mal auszuprobieren“ (vgl. ajs informationen III/2008 Seite 11).

Ein Abwägungsprozess mit dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit war nicht erforderlich. In den Fällen, in denen es um die Verbreitung einer in die Form künstlerischer Bestätigung gegossenen Meinung geht, ist maßgebliches Grundrecht allein Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als speziellere Norm bleibt (vgl. Urteil des VG Köln siehe oben).

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich. Da das Medium Internet inzwischen weit verbreitet und für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich ist, kann auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anmerkung der BPjM

Nach der Berichterstattung in den Medien über diese Entscheidung der Bundesprüfstelle erfolgte in zahlreichen Blogs und Foren eine intensive Diskussion.. In den von der BPjM mit großem Interesse verfolgten Beiträgen fanden sich teilweise in Unkenntnis des gesetzlichen Auftrages der Bundesprüfstelle und der tatsächlichen Indizierungsfolgen Vorwürfe einer unangemessenen staatlichen Reaktion und Zensur. Daneben aber gab es eine Vielzahl sehr sachkundiger und differenzierter Meinungsäußerungen.

Die BPjM dankt allen, die sich an der Diskussion beteiligt haben, für ihre konstruktiven kritischen und/oder zustimmenden Anmerkungen.

Kommentar zur Entscheidung der BPjM

von Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt

Die Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Listenaufnahme des Internetangebotes „ana-hanna.blogspot“ ist sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung überzeugend. Sie knüpft nahtlos und konsistent an die bisherige Indizierungspraxis im Bezug auf drogen- und alkoholkonsumverherrlichende sowie zum Suizid anreizende Medieninhalte an, welche von der Rechtsprechung bereits zum Teil bestätigt worden ist (vgl. VG Köln, NJOZ 2006, 3565 ff.; OVG Münster BPjM-aktuell 3/2007, S. 18 f. – „Sido“; zur Indizierungspraxis bei den Alkoholkonsum verherrlichenden Medien vgl. BPjM-Entsch. Nr. 5557 v. 3.4.2008, BPjM-aktuell 2/2008, S. 3 ff. – „Koma Kolonne“).

Einer Indizierung steht insoweit auch nicht der in § 18 Abs. 1 JuSchG gefasste Gefährdungsbegriff entgegen, der sich nach seinem Wortlaut auf die „Entwicklung“ von Kindern und Jugendlichen sowie ihre „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ bezieht. Nur auf den ersten Blick scheint die Einwendung durchgreifend, dass körperliche bzw. gesundheitliche Gefährdungen, wie sie etwa mit Anorexie einhergehen, nicht vom Indizierungstatbestand im genannten Sinne erfasst seien. Insoweit trifft lediglich im Ausgangspunkt zu, dass unmittelbare negative körperliche Begleiterscheinungen des allgemeinen Medienkonsums wie etwa Rückenschmerzen, Muskelschwund oder Nervenüberreizungen evident keine Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG darstellen können, da hier die zu besorgende Schädigung oder Gefährdung nicht in einer Einflussnahme des Mediums auf den minderjährigen Rezipienten nach seinem konkreten Inhalt die maßgebliche Ursache findet. Derartige Beeinträchtigungen könnten namentlich auch bei übermäßiger Rezeption von Kinderfilmen entstehen, die von der FSK ohne Altersbeschränkung freigegeben worden sind.

Anders gelagert sind aber solche Konstellationen, in denen gerade die Medieninhalte nach ihrem Aussagegehalt und ihren Botschaften geeignet sein können, Einstellungen und Wertebilder bei Kindern und Jugendlichen derart negativ zu beeinflussen, dass diese in eine entsprechende Abänderung ihrer Verhaltensweisen münden können, mit denen wiederum regelmäßig schädigende Auswirkungen auf die minderjährige Person selbst oder andere einher gehen. Dass der Gesetzgeber solche Fälle erfassen wollte, in denen Schrifteninhalte mittelbar auch zu schädigenden oder sonst problematischen Handlungen (ver-)führen können, zeigen deutlich die ausdrücklich geregelten Beispielfälle der zu „Gewalttätigkeit“ oder „zu Verbrechen anreizenden“ Inhalte. Gerade hierin kommt zum Ausdruck, dass die Einbeziehung auch körperlich schädigender Handlungen als Auswirkungen oder Symptome der eigentlichen sozialetischen Desorientierung im Sinne einer problematischen Verschiebung des Wertebildes von Kindern und Jugendlichen nach dem JuSchG in die Bewertung des Vorliegens einer Jugendgefährdung durchaus legitim sind.

Im Übrigen hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bereits vor der hier gegenständlichen Indizierungsentscheidung im Zusammenhang mit Pro-Anorexie-Internet-Angeboten“ zu Recht im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass sich diese Inhalte in ihrer Wirkung nicht auf rein gesundheitliche Gefährdungsaspekte beschränken (vgl. BPjM-aktuell, 2/2008, S. 19, 20 f.). Vielmehr lassen sich die mit der „Anorexia nervosa“ einhergehenden äußeren Verhaltensweisen und Symptome Betroffener nicht trennen von einer entsprechenden Einstellung, gleichsam einer verklärten „Lebensphilosophie“ des Hungers, die Ausdruck des inneren Wertebildes ist. Gerade die hier indizierungsgegenständlichen Inhalte wie z.B. das „Glaubensbekenntnis“, die „10 Gebote“ oder „Ana´s Psalm“ sind deutliche Nachweise der Intention des Internetangebotes, durch intellektuelle Einflussnahme auf (minderjährige) Nutzer(innen) zunächst eine entsprechende Einstellungs- und Werterverschiebung zu bewirken, welche erst in einem weiteren Schritt unmittelbar sichtbare negative – auch körperliche – Auswirkungen zeitigt.

Gerade dies ist indes der nahezu prototypische Fall der Jugendgefährdung im Sinne des § 18 JuSchG, der mit der tatbestandlichen Formulierung der Gefährdung der „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ umschrieben ist (siehe auch BPjM-aktuell, 2/2008, S. 19, 21 f.). Denn letztlich lassen sich durch Medieneinfluss befürchtete (innere) Fehlentwicklungen bei Minderjährigen oftmals erst an den hieraus resultierenden äußeren Verhaltensweisen ablesen. Dass sich diese – wie in den Anorexiefällen – gegen den eigenen Körper und nicht gegen fremde Rechtsgüter (wie z.B. bei den zu Verbrechen anreizenden Schriften) richten, schließt die Wertung einer sozialetischen Desorientierung auch im Sinne einer Abweichung von

verfassungsrechtlich verbürgten Grundwerten per se nicht aus. Dies zeigen auch die von der Rechtsprechung bereits bestätigten Fälle der Verherrlichung des Drogenkonsums (siehe obige Nachweise sowie Altenhain in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 18 JuSchG Rn. 32).

Nicht zu hoch gegriffen ist meines Erachtens gerade in diesem Zusammenhang bei der Begründung der sozialetischen Desorientierung das Rekurren auf grundlegende Verfassungswerte wie die Achtung von Leben und Gesundheit als Ausfluss der Art. 1 und 2 GG. Ihnen kann gerade in den Pro-Anorexie-Fällen auch nicht der Grundsatz eigenverantwortlichen selbstschädigenden Verhaltens entgegengehalten werden. Denn der gesetzliche Jugendschutz fußt nicht unmaßgeblich auf der Annahme, dass Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Erfahrungen sowie eines noch nicht gefestigten Wertebildes und einer teils noch nicht voll entwickelten Reflexions- und Einsichtsfähigkeit die Tragweite problematischer, einschließlich körperlich und gesundheitlich selbstgefährdender Verhaltensweisen nicht derart einzuschätzen vermögen, wie dies Erwachsene können. Gerade hierin wurzeln aber die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu Recht ausgemachten Gefahren der extrem glorifizierenden Überhöhung der Anorexie in Medien.